

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Informationspflichtenverordnung Pensionskassen geändert wird

Auf Grund der §§ 19 Abs. 6 und 19b Abs. 3 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. I Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der Information einer Pensionskasse an Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte, Hinterbliebene oder Versicherte (Informationspflichtenverordnung Pensionskassen – InfoV-PK), BGBl. II Nr. 424/2012 zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 347/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Pensionskassen haben gemäß § 19 Abs. 3 PKG die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag schriftlich unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren. Diese Information hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;
2. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde;
3. Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
5. Bezeichnung der relevanten VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG;
6. Bezeichnung des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten, sofern eine eigene Bezeichnung vorhanden ist;
7. im Berichtsjahr eingegangene Beiträge aufgegliedert nach Arbeitgeberbeiträgen, Arbeitnehmerbeiträgen gemäß § 108a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;
8. im Berichtsjahr eingegangene Übertragungen aufgegliedert nach
 - a) Übertragungen aus Arbeitgeberbeiträgen,
 - b) Übertragungen aus Arbeitnehmerbeiträgen gemäß § 108a EStG 1988, § 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) sowie
 - c) Übertragungen aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;
9. im Berichtsjahr gutgeschriebene Prämie für Arbeitnehmerbeiträge gemäß § 108a EStG 1988;
10. Höhe des Arbeitnehmerbeitrages, für den eine Prämie gemäß § 108a EStG 1988 beantragt wurde;
11. Kapitalstand der Pensionskassenzusage anhand der Deckungsrückstellung;
12. Betrag der im Berichtsjahr einbehaltenen Verwaltungskosten gemäß § 16a Abs. 1 bis 4a PKG, wobei die Angabe der Verwaltungskosten gemäß § 16a Abs. 4 PKG als Prozentsatz der relevanten Bemessungsgrundlage erfolgen kann;
13. erworbene Ansprüche auf Alterspension, Invaliditätspension und Leistungen für Hinterbliebene;

14. Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen;
15. Risikopotential und Struktur des Anlageportfolios einschließlich des Hinweises, dass sich die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen, abhängig von der aktuellen Entwicklung des Veranlagungsrisikos, der Beitragsstruktur und der Zahlungsverpflichtungen, ändern kann;
16. durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VRG-Vermögens bezogen auf das Berichtsjahr, sofern verfügbar die letzten drei Jahre und die letzten fünf Jahre sowie ein geeignetes Risikomaß auf der Basis der Wertentwicklung in den letzten fünf Jahren, wobei im Falle einer VRG-Zusammenlegung die jeweiligen Werte der relevanten VRGen zu berücksichtigen sind;
17. für die Pensionskassenzusage relevante Parameter des Geschäftsplanes;
18. Hinweis auf das Bestehen einer Mindestertragsgarantie gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 PKG einschließlich des Hinweises, dass es trotz vorhandener Garantie zu Kürzungen der Deckungsrückstellung und somit der Pensionsleistung kommen kann.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Pensionskassen haben gemäß § 19 Abs. 4 PKG Leistungsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag schriftlich unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren. Diese Information hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse der Pensionskasse sowie einer etwaigen Niederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;
2. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Pensionskassenvertrag abgeschlossen wurde;
3. Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum des Leistungsberechtigten;
5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger in die Versorgungsleistungen miteinbezogener Personen, sofern im Pensionskassenvertrag die Hinterbliebenenvorsorge auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises, dass die Nichtnennung von Ehepartnern, Lebensgefährten oder Kindern zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
6. Bezeichnung der relevanten VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG;
7. Bezeichnung des Pensionskontos des Leistungsberechtigten, sofern eine eigene Bezeichnung vorhanden ist;
8. Art der Pensionsleistung;
9. Bruttopensionshöhe aufgliedert nach ihrer steuerlichen Relevanz
 - a) in Pensionsleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen,
 - b) Pensionsleistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen gemäß § 108a EStG 1988, § 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG sowie
 - c) Pensionsleistungen aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;
10. gegebenenfalls Höhe von garantierten Pensionsleistungen gemäß § 12a Abs. 1 Z 2 PKG;
11. gegebenenfalls Höhe der Gutschrift gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG;
12. Kapitalstand der Pensionskassenzusage anhand der Deckungsrückstellung;
13. Betrag der im Berichtsjahr einbehaltenen Verwaltungskosten gemäß § 16a Abs. 1, 4 und 4a PKG, wobei die Angabe der Verwaltungskosten gemäß § 16a Abs. 4 PKG als Prozentsatz der relevanten Bemessungsgrundlage erfolgen kann;
14. gegebenenfalls im nächsten Geschäftsjahr auszuzahlender Zuschuss zur Pension gemäß § 16a Abs. 4b Z 3 PKG;
15. Risikopotential und Struktur des Anlageportfolios einschließlich des Hinweises, dass sich die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen, abhängig von der aktuellen Entwicklung des Veranlagungsrisikos, der Beitragsstruktur und der Zahlungsverpflichtungen, ändern kann;
16. durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VRG-Vermögens bezogen auf das Berichtsjahr, sofern verfügbar die letzten drei Jahre und die letzten fünf Jahre sowie ein geeignetes Risikomaß auf der Basis der Wertentwicklung in den letzten fünf Jahren, wobei im Falle einer VRG-Zusammenlegung die jeweiligen Werte der relevanten VRGen zu berücksichtigen sind;
17. für die Pensionskassenzusage relevante Parameter des Geschäftsplanes;

18. Hinweis auf das Bestehen einer Mindestertragsgarantie gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 PKG einschließlich des Hinweises, dass es trotz vorhandener Garantie zu Kürzungen der Deckungsrückstellung und somit der Pensionsleistung kommen kann. “

7. In § 4 Z 2 wird nach dem Wort „Anschrift“ die Wortfolge „des Sitzes “ eingefügt.

8. In § 4 Z 16 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 5 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. I Nr. 152/2015 und § 1 Abs. 2 PKG.“

9. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Z 2, 16 und 17 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2016 treten mit 31. Dezember 2016 in Kraft und sind erstmals auf jährliche Kontonachrichten zum Stichtag 31. Dezember 2016 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) legt mit der Informationspflichtenverordnung Pensionskassen – InfoV-PK den Inhalt und die Gliederung der Informationen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 und § 19b Abs. 1 und 2 Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. I Nr. 281/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015, fest. Die vorliegende Novelle gleicht die InfoV-PK an die Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung – BKV-InfoV, BGBl. II Nr. 149/2015 formal und materiell an.

Den Erläuterungen zum VAG 2016 (vgl. ErlRV 354 BlgNR 25. GP, S. 27) ist zu entnehmen, dass §§ 94 und 98 VAG 2016 im Wesentlichen den Vorgängerbestimmungen §§ 18g und 18k VAG 1978 entsprechen. Daraus resultiert, dass die Betriebliche Kollektivversicherung fortwährend als betriebliche Altersvorsorge anzusehen ist. Die betriebliche Altersvorsorge wird von einem Versicherungsunternehmen verwaltet, aber (unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede zwischen Pensionskassen und Versicherungsunternehmen) wie ein Pensionskassenprodukt behandelt (vgl. ErlRV 707, BlgNR 22. GP, „Diese Merkmale nähern die betriebliche Kollektivversicherung einem Pensionskassenvertrag an, ohne dass sie allerdings ihre Eigenschaft als Produkt der Vertragsversicherung verliert.“).

Wesensmerkmal beider Produkte (Pensionskassenzusage und Betriebliche Kollektivversicherung) ist die verpflichtende lebenslange Altersrente bzw. -pension. Der Gesetzgeber hat daraus bei der Einführung der Betrieblichen Kollektivversicherung im Jahr 2005 Folgendes abgeleitet: „Die Informationspflichten des Arbeitgebers und der Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen sowie die Informationspflichten des Arbeitgebers und des Versicherungsunternehmens gegenüber den Versicherten sollen den gleichartigen Regelungen für Pensionskassen entsprechen. Abs. 1 und 3 bis 8 sind daher dem § 19 PKG nachgebildet. Abs. 2 entspricht dem § 18 erster Satz PKG“ (ErlRV 707, BlgNR 22. GP).

Dementsprechend sollen auch die Formulierungen der InfoV-PK an die der BKV-InfoV angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Ergänzend führt der Einleitungssatz in Abs. 1 aus, dass die Pensionskasse gemäß § 19 Abs. 3 PKG die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren hat.

Zu Z 4 (§ 3):

Ergänzend führt der Einleitungssatz in Abs. 1 aus, dass die Pensionskasse gemäß § 19 Abs. 4 PKG die Leistungsberechtigten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren hat.

Zu Z 8 (§ 4):

Die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 5 Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. I Nr. 282/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015, und § 1 Abs. 2 PKG stellen eine wesentliche Information dar, weshalb die Informationspflichten bei Eintritt des Leistungsfalles im Interesse des Leistungsberechtigten um diese Information ergänzt werden. Der Leistungsberechtigte soll bei Eintritt des Leistungsfalles über die Zulässigkeit der Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 5 Abs. 1 BPG von der Pensionskasse in eine betriebliche Kollektivversicherung informiert werden. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern der/die Arbeitgeber/in bereits eine betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 6a BPG abgeschlossen hat.

Zu Z 9 (§ 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.